

Statuten des Vereins

„ECHA-Österreich – Verein für Begabungsförderung und Begabungsforschung
im European Council for High Ability“

§ 1.

Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- (1) Der Verein führt den Namen “ECHA-Österreich - Verein für Begabungsförderung und Begabungsforschung im European Council for High Ability“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Ebensee / OÖ, und er erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
- (3) Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt.
- (4) Die Errichtung und Tätigkeit wird realisiert in enger Zusammenarbeit mit dem Internationalen Centrum für Begabungsforschung an der Universität Münster und dem Zentrum für Begabungsforschung an der Universität Nijmegen / Niederlande und dem European Council for High Ability (ECHA) mit Sitz in Arnheim/Nijmegen.

§ 2.

Zweck

Der gemeinnützige Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt die Unterstützung von Fördermaßnahmen für (hoch)begabte Kinder und Jugendliche, die Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen im Bereich Begabungs- und (Hoch)Begabtenförderung und die Förderung und Unterstützung von Forschungsprojekten im Bereich (Hoch)Begabung.

Besonders sollen die Anliegen jener Österreicher/innen, die einen Lehrgang zum Erwerb des ECHA-Diploms oder einen vergleichbaren Ausbildungslehrgang absolviert haben, vertreten und koordiniert werden.

Ein weiterer Wirkungsbereich ist die Unterstützung und Durchführung der Weiterbildung der ECHA-Lehrer/innen. Bundesweite Projekte zur Begabungsförderung sollen unterstützt werden.

§ 3.

Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes

- (1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
- (2) Als ideelle Mittel dienen: Beratungen, Vorträge, Versammlungen, Konferenzen, Herausgabe eines Mitteilungsblattes.
- (3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch: Beitrittsgebühren, Mitgliedsbeiträge, Subventionen öffentlich-rechtlicher und anderer Körperschaften, Erträge aus eigenen Veranstaltungen des Vereins, Spenden und sonstigen Zuwendungen.

§ 4.

Arten der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder
2. Unterstützende Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

ad 1) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen und den jährlichen Mitgliedsbeitrag bezahlen.

ad 2) Unterstützende Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch eine Spende in beliebiger Höhe fördern.

ad 3) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen ihrer Verdienste um den Verein ernannt werden.

§ 5.

Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können ohne Unterschied der Konfessions-, Rasse- oder Parteizugehörigkeit alle physischen und juristischen Personen werden, sofern ihrer Vereinszugehörigkeit nicht gesetzliche Vorschriften entgegenstehen.

(2) Mit Ausnahme der Ehrenmitgliedschaft wird die Mitgliedschaft durch schriftliche Beitrittserklärung erworben.

(3) Über die Aufnahme von ordentlichen, unterstützenden und Ehrenmitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

§ 6.

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Vereinsangehörigen sind berechtigt, ihre Rechte, die sich aus den Satzungen ergeben, wahrzunehmen und am Vereinsbetrieb, soweit er nicht ausschließlich bestimmten Gruppen der Vereinsangehörigen vorbehalten ist, teilzunehmen.

(2) Die Vereinsangehörigen haben das Recht, den Vorstand zu wählen, und, wenn sie eigenberechtigt sind, selbst in diesen gewählt zu werden.

(3) Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten.

(4) Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Bezahlung der Beiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

(5) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Errichtung dieser Beiträge befreit.

§ 7.

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

1. Tod und Aufhören der Rechtspersönlichkeit bei juristischen Personen
2. Austritt
3. Streichung
4. Ausschluss

ad 2) Der freiwillige Austritt ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen.

ad 3) Zur Streichung von der Mitgliederliste ist der Vorstand ohne Verständigung des Mitglieds berechtigt, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung durch 12 Monate mit dem Mitgliedsbeitrag im Rückstand ist.

ad 4) Der Ausschluss eines Mitglieds kann durch den Vorstand bei unehrenhafter Lebensweise und bei großen Verfehlungen gegen die Statuten erfolgen.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von der Generalversammlung über Antrag des Vorstands beschlossen werden.

Der erfolgte Ausschluss wird dem ausgeschlossenen Mitglied schriftlich mitgeteilt.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch. Rückständige Beiträge können jedoch vom Vereinsvorstand eingefordert werden.

§ 8. Organe des Vereins

1. Generalversammlung
2. Vereinsvorstand
3. Wissenschaftlicher Beirat
4. Rechnungsprüfer/innen
5. Schiedsgericht

ad 1) Generalversammlung

Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt (in Ausnahmefällen auch nach 2 Jahren möglich).

Sie ist nicht öffentlich und findet als Delegiertenversammlung statt.

Die Generalversammlung hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Insbesondere kommt ihr zu:

- a) Entgegennahme und Genehmigung der Rechenschaftsberichte bzw. des Rechnungsabschlusses
- b) Beschlussfassung über Anträge
- c) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer
- d) die Genehmigung von Verträgen, die den Verein betreffen
- e) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfer und Verein
- f) Entlastung des Vorstands
- g) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder
- h) Verleihung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaft
- i) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins
- j) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen
- k) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

Eine außerordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand einberufen werden, wenn Vereinsgeschäfte dies erfordern. Diese findet auf Beschluss des Vorstands, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen zwei Wochen statt.

Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen schriftlich vor dem Termin einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.

Jede Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Teilnehmer/innen beschlussfähig, wenn sie zumindest zwei Wochen zuvor unter Bekanntgabe der Tagesordnung

ausgeschrieben war. Mitglieder, welche juristische Personen sind, können jeweils einen Vertreter/eine Vertreterin entsenden. Den Vorsitz führt der Präsident/die Präsidentin, in seiner/ihrer Verhinderung einer der Vizepräsidenten/ Vizepräsidentinnen.

Anträge der Mitglieder zur Generalversammlung müssen mindestens zwei Wochen vorher beim Präsidenten/bei der Präsidentin schriftlich eingebracht werden.

Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied ist nicht zulässig.

ad 2) Vorstand

a) Zusammensetzung:

- Präsident/in, Vizepräsidenten/innen,
- Schriftführer/in, 1-2 Schriftführer/innen-Stellvertreter/innen,
- Kassier/in, Kassier/instellvertreter/in

Vom Vorstand werden Länderbeiräte/innen bestimmt, die bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen zugezogen werden können.

Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.

Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r Rechnungsprüfer/in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl des Vorstands einzuberufen.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand wird von der Präsidentin/vom Präsidenten, in dessen Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen, mindestens einmal im Jahr schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, hat jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung erfolgt eine Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag.

Den Vorsitz führt die Präsidentin/der Präsident, bei Verhinderung eine/r der Stellvertreter/innen.

Sind auch diese verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied oder jenem Vorstandsmitglied, das die übrigen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmen.

Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung oder Rücktritt.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu

richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers/einer Nachfolgerin wirksam.

b) Aufgaben:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins unter Bedachtnahme auf die geltenden Rechtsvorschriften, die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Generalversammlung. Der Präsident/die Präsidentin vertritt den Verein nach innen und außen in allen Belangen. Er/sie unterzeichnet alle den Verein verpflichtenden Schriftstücke gemeinsam mit einem zweiten Vorstandsmitglied. Im Falle seiner/ihrer Verhinderung vertritt eine/r der beiden Vizepräsidenten/innen stellvertretend den Verein nach außen.

Insbesondere obliegt dem Vorstand die

- Erstellung des Jahresvoranschlags, der Vorschau, der Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses (=Rechnungslegung) im Umfang des Vereinsgesetzes 2002 i.d.g.F.
- Erledigung laufender Geschäfte, im Besonderen alle jene Angelegenheiten, die nicht der Generalversammlung zukommen
- Beschlussfassung über Aufnahme, Ausschluss oder Streichung von Mitgliedern
- Vorbereitung, Ausarbeitung der Tagesordnung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
- Antragstellung zur Abänderung der Höhe der Mitgliedsbeiträge an die Generalversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Antragstellung auf Abänderung der Vereinsstatuten
- Abschluss von Verträgen und Vereinbarungen mit weniger als dreijähriger Laufzeit
- Erstellung des Wahlvorschlages an die Generalversammlung
- Kenntnisnahme der Berichte der Kontrolle
- Einsetzung von Unterausschüssen für besondere Aufgaben
- Beschlussfassung über Jahresprogramm
- Tätigkeitsberichte

c) Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder:

Die Präsidentin/der Präsident führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der/die Schriftführer/in unterstützt die Präsidentin/den Präsidenten bei der Führung der Vereinsgeschäfte.

Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift der Präsidentin/des Präsidenten und der Schriftführer/in/des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (=vermögenswerte Dispositionen) der Präsidentin/des Präsidenten und der Kassierin/des Kassiers. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Ans. 2 genannten Vorstandsmitgliedern erteilt werden.

Bei Gefahr in Verzug ist die Präsidentin/der Präsident berechtigt, auch in Angelegenheiten, die den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen, ehestmöglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan. Hierbei ist ein Protokoll zu errichten.

Die Präsidentin/der Präsident führt den Vorsitz der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Schriftführer/in führt die Protokolle der Generalversammlung und im Vorstand.

Der/die Kassier/in ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Er/sie hat sich bei der Führung der Bücher an die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Buchführung zu halten. Er/sie hat die Kassenberichte und Rechnungsabschlüsse sowie die gesetzlich erforderlichen Vermögensverzeichnisse und Vorausschauen jährlich innerhalb der gesetzlichen Frist abzufassen. Im

Fall der Verhinderung treten an die Stelle der Präsidentin/des Präsidenten, des/der Schriftführers/in oder des Kassiers/in ihre Stellvertreter/innen.

d) Einberufung des Vorstandes:

Die Sitzungen werden von der Präsidentin/des Präsidenten je nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich einberufen.

Der Vorsitz obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten, bei Verhinderung einem/einer der Vizepräsidenten/innen. Sind auch diese verhindert, so hat der Kassier den Vorsitz zu führen.

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn alle Vorstandsmitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Über jede Sitzung ist ein Protokoll zu führen, das von der Präsidentin und vom Schriftführer/der Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

ad 3) Wissenschaftlicher Beirat

Dieser Beirat kann bis zu 4 Personen umfassen und hat folgende Funktionen:

- Durchführung bzw. Vermittlung von Forschungsarbeiten
- Beratung des Vorstandes im Hinblick auf alle wissenschaftlichen Fragen, bei Bedarf Vertretung des Vorstandes in dieser Hinsicht nach außen
- Bei Bedarf:
 - Beratung von ECHA-Mitgliedern, die Forschung betreiben möchten (Diplomarbeiten, Dissertationen, Habilitationen)
 - Begleitung und Betreuung von akademischen Qualifikationsarbeiten entsprechend den Bestimmungen der jeweiligen Stamm-Universität
 - Beratung für ECHA-Lehrgänge bezügl. wissenschaftl. Qualitätssicherung

ad 4) Rechnungsprüfer/innen

Die beiden Rechnungsprüfer/innen werden auf die Dauer von vier Jahren von der Generalversammlung gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ, mit Ausnahme der Generalversammlung, angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

Den Rechnungsprüfern/innen obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die Prüfung hat innerhalb von vier Monaten nach Erstellung des Rechnungsabschlusses zu erfolgen. Sie haben auch die Aufgaben, regelmäßig festzustellen, ob die Gebarung sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt wird und ob die Kassenführung richtig ist. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten und dieses schriftlich vorzulegen. Auf ungewöhnliche Einnahmen und Ausgaben sowie Insichgeschäfte ist hinzuweisen.

Bei dringendem Verdacht haben die Rechnungsprüfer/innen die Pflicht, sofort eine außerordentliche Prüfung durchzuführen.

Die Präsidentin/der Präsident hat das Recht, ohne Angabe von Gründen jederzeit eine außerordentliche Prüfung der laufenden Geschäfte und des Vereinsvermögens zu verlangen.

Die Rechnungsprüfer/innen haben bei der Generalversammlung die Entlastung des Kassiers/der Kassierin und des Vorstandes zu beantragen, wenn ihre Überprüfungen dies gestatten.

Ergeben sich bei der Prüfung schwer wiegende Bedenken gegen die laufenden Geschäftsgebarung, so haben die Rechnungsprüfer/innen die Pflicht, der Schwere entsprechend, die sofortige Einberufung des Vorstandes oder der Generalversammlung zu verlangen.

ad 5) Schiedsgericht

(1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach der §§ 577 ZPO.

(2) Das Schiedsgericht setzt sich aus 3 physischen Personen zusammen. Diese müssen ordentliche Mitglieder des Vereins sein. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand eine Person namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen innerhalb weiterer acht Tage mit Stimmenmehrheit eine dritte Person zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Der/die Vorsitzende beruft das Schiedsgericht unverzüglich ein.

(3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Über den Abstimmungsvorgang ist ein Protokoll zu verfassen, welches von den Mitgliedern des Schiedsgerichtes zu unterzeichnen ist. Jedes Mitglied des Schiedsgerichtes entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen nach mündlicher Anhörung der Streitteile. Stimmenenthaltung ist nicht möglich. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidungen kurz zu begründen und den Streitteilen schriftlich mitzuteilen. Eine Ausfertigung der Entscheidung ist dem Vorstand zuzustellen. Die Entscheidungen des Schiedsgerichtes sind vereinsintern endgültig.

§ 9.

Auflösung des Vereins

(1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens hiezu einberufenen Generalversammlung beschlossen werden. Zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder müssen dabei anwesend sein. Davon müssen zwei Drittel für die Auflösung stimmen. Diese Vereinsauflösung ist binnen 4 Wochen der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.

(2) Die Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Ziele wie dieser Verein verfolgt.

(3) Die bis zur Durchführung der Bestimmungen notwendigen Maßnahmen hat jene Person zu treffen, die zum Zeitpunkt der Auflösung Präsident/in war.

(4) Bei Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.